

# Vorblatt

## **1. Anlass und Zweck der Neuregelung:**

Die Neuerlassung der Verordnung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbedingungen sowie Lehrpläne erlassen werden, dient insbesondere dazu drei neue Lehrgänge, Pferdewirtschaft, Feldgemüsebau und Biomasse einzuführen, die speziell auf die heutigen Bedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen abgestimmt sind. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, geschlechtergerechte Formulierungen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen zu verwenden.

Der Weg der Neuerlassung wurde im Sinne der Rechtsbereinigung, der systematischen- und legistischen Verbesserung der Novellierung vorgezogen.

## **2. Inhalt:**

Mit der gegenständlichen Verordnung werden die drei neuen Lehrgänge Pferdewirtschaft, Feldgemüsebau und Biomasse geschaffen. Die entsprechenden Organisationsbestimmungen, Lehrpläne und didaktischen Grundsätze sind in den Anhängen der Verordnung enthalten.

Die bisherige Verordnung, LGBI. Nr. 50/1996, zuletzt geändert in der Fassung LGBI. Nr. 50/2009 wurde nach den Grundsätzen der Übersichtlichkeit und Klarheit überarbeitet; darüberhinaus wurden geschlechtergerechte Formulierungen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern eingearbeitet.

Die bestehende Verordnung wurde inhaltlich weitestgehend übernommen.

## **3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine.

## **4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:**

Die drei neuen Lehrgänge bringen keine zusätzlichen Kosten mit sich. Die Kosten der Lehrerinnen und Lehrer werden durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensiert.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Neuerlassung der Verordnung, mit der für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen verschiedene Organisationsbestimmungen sowie Lehrpläne erlassen werden, dient insbesondere dazu, drei neue Lehrgänge: Pferdewirtschaft, Feldgemüsebau und Biomasse anzubieten, die speziell auf die heutigen Bedürfnisse der land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen abgestimmt sind. Weiterer Anpassungsbedarf ergibt sich aus der Notwendigkeit, geschlechtergerechte Formulierungen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzen und Verordnungen zu verwenden.

### 2. Inhalt:

Mit der gegenständlichen Verordnung wird die Möglichkeit geschaffen, spezielle Lehrgänge, die auf die aktuellen Bedürfnisse abgestimmt sind, in den land- und forstwirtschaftlichen Schulen anzubieten.

Der einjährige Lehrgang „Pferdewirtschaft“ soll vor allem Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern eine zusätzliche Qualifikation bieten und einen Abschluss im Berufsbild „Pferdewirtin“ und „Pferdewirt“ ermöglichen.

Der sechsmonatige Lehrgang „Feldgemüsebau“ soll dazu dienen, dass fundiert ausgebildete Fachkräfte in der Agrarwirtschaft zur Verfügung stehen, und in der Steiermark verstärkt qualitativ hochwertiges Feldgemüse angebaut wird. Dieser Lehrgang ist für Absolventinnen und Absolventen der gärtnerischen Berufsschule eine ideale zusätzliche Ausbildung zu Expertinnen und Experten im Gemüsebau.

Der sechsmonatige Lehrgang „Biomasse“ zielt darauf ab, eine neue berufliche Qualifikation im Bereich der alternativen Rohstoffversorgung anzubieten.

Alle neu eingefügten Lehrgänge orientieren sich an dem bereits bestehenden Modell des BetriebsleiterInnenlehrgangs.

Im besonderen Teil wird nur auf jene Paragraphen Bezug genommen, die wesentlich geändert wurden.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Die drei neuen Lehrgänge bringen keine zusätzlichen Kosten mit sich. Die Kosten der Lehrerinnen und Lehrer werden durch Einsparungen in anderen Bereichen kompensiert.

## II. Besonderer Teil

### Zu: § 1:

§1 erhält die Überschrift. „Fachbereiche und -richtungen“.

Bisher wurde die land- und forstwirtschaftliche Fachschule in folgenden Bereichen geführt:

- Ländliche Hauswirtschaft
- Land-und Forstwirtschaft
- Obstbau und
- landwirtschaftliche und gärtnerische Handelsschule.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nunmehr die Fachbereiche numerisch aufgezählt und um die drei neuen Lehrgänge:

- Pferdewirtschaft
- Feldgemüsebau und
- Biomasse

ergänzt.

Zum Lehrgang Pferdewirtschaft:

Der Lehrgang Pferdewirtschaft soll den Standort Steiermark als „Pferdeland“ stärken und speziell für bäuerliche Betriebe mit touristischen Angeboten eine zusätzliche Qualifikation ermöglichen.

In der Steiermark gibt es heute rund 15.000 Pferde, wovon der größte Anteil in der Freizeitwirtschaft und im Tourismus eingesetzt wird. Durch das wachsende Interesse am Pferdesport ist die Notwendigkeit einer fundierten Qualifikation und Ausbildung gegeben. Der Lehrgang soll nun auch in der Steiermark die Möglichkeit bieten, einen Abschluss im Berufsbild „Pferdewirt“ bzw. „Pferdewirtin“ zu erwerben.

Dieser Lehrgang soll vor allem BetriebsleiterInnen bäuerlicher Betriebe eine zusätzliche Qualifikation ermöglichen.

In dem der Fachschule Grottenhof-Hardt angeschlossenen Betrieb wurden bereits Vorleistungen erbracht, die die Einführung eines einjährigen Lehrgangs Pferdewirtschaft kostenneutral ermöglichen. (z.B. Errichtung von Reitanlagen und einer Reithalle).

Zum Lehrgang Feldgemüsebau:

Seit den 1990er Jahren hat sich der Gemüsebau in der Steiermark verändert; der Anbau von Einzelgemüsesorten, wie zum Beispiel Kren ist rückläufig. Der Bedarf an qualitativ hochwertigem Gemüse wird ansteigen, da das Ess- und Konsumverhalten der Bevölkerung dazu führt, dass der Verzehr von Feldgemüse vermehrt nachgefragt wird, und daher eine Ausbildung zum Facharbeiter/ zur Facharbeiterin „Gemüsebau“ verstärkt nachgefragt wird.

Zum Lehrgang Biomasse:

Durch die Begrenztheit der fossilen Brennstoffe steigt die Nachfrage nach ökologischen und nachwachsenden Energiestoffen stetig. Die sechsmonatige Ausbildung zum Facharbeiter/zur Facharbeiterin „Biomasse“ zielt auf eine umfassende Ausbildung für Biomasse ab.

### Zu: § 2:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde aus § 1 Abs 2 aF § 2 und die Überschrift „Organisation und Anzahl der Schulstufen“ eingefügt.

### Zu: § 3:

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde aus § 1 Abs 3 aF § 3 und die Überschrift „Aufnahme“ eingefügt. Zusätzlich zu den bisherigen Aufnahmevoraussetzungen für die Aufnahme in eine Fachschule werden die besonderen Kriterien für die Pferdewirtschaft, Feldgemüsebau und den Fachbereich Biomasse normiert.

Dabei ist für jene Schülerinnen und Schüler, die über keine oder unzureichende Vorkenntnisse verfügen eine Eignungsprüfung vorgesehen. Da nicht alle möglichen Varianten einer abgeschlossenen Ausbildung im Rahmen dieser Verordnung geregelt werden können, ist die Aufzählung in Absatz 4 Ziffer 1 zwar taxativ, sollte aber nicht zu eng ausgelegt werden. So erfüllt beispielsweise ein Jugend- und Freizeitpädagoge auch ohne Lehrabschlusszeugnis durchaus die Aufnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatz 4 Ziffer 1 Litera g.

**Zu: § 4:**

Zur besseren Übersichtlichkeit wurde aus § 1 Abs 5 aF § 4 und die Überschrift „Übertrittsmöglichkeiten“ wurde eingefügt. §4 aF wurde gestrichen, da geschlechtergerechte Formulierungen über die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in die Verordnung eigearbeitet wurden.

**Zu: § 5:**

Die Lehrpläne der Fachschulen waren zuvor in § 2 aF verankert. Dieser wird nunmehr zu § 5, ergänzt um die Lehrpläne der neuen Lehrgänge Pferdewirtschaft, Feldgemüsebau und Biomasse, die der Anlage zu entnehmen sind.

Außerdem wurden die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes und die didaktischen Grundsätze in den Anlagen um die drei neuen Lehrgänge ergänzt.

**Zu: § 6:**

Bisher waren in § 3 die Unterrichtserteilung und Schülerhöchstzahlen sowohl für Berufs- als auch Fachschulen aller Fachbereiche geregelt. Aus Gründen der Rechtsbereinigung wird die Bestimmung für Berufsschulen in die entsprechende Verordnung LGBl. Nr. 12/1977, zuletzt idF LGBl. Nr. 64/1997 als § 2a eingefügt.

**Zu: § 8:**

Aus § 6 aF wurde § 8. Außerdem wurden die Bildungs- und Lehraufgaben, die Aufteilung des Lehrstoffes und die didaktischen Grundsätze in den Anlagen um die drei neuen Lehrgänge ergänzt.